



# **Förderverein Evangelische Pauluskirche zu Bulmke e.V.**

## **Satzung**

**Förderverein „Evangelische Pauluskirche zu Bulmke“ e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Förderverein „Evangelische Pauluskirche zu Bulmke“ . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck der Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle, praktische und finanzielle Förderung der unter Denkmalschutz stehenden Pauluskirche zu Bulmke.

Im Einvernehmen mit dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Bulmke oder deren Rechtsnachfolger unterstützt der Verein die Instandhaltung, Ausstattung und Nutzung der Pauluskirche u.a. durch Öffentlichkeitsarbeit, Einwerben von Spenden und Förderung und Unterstützung von Restaurierungsmaßnahmen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und Aufnahmebeschluss des Vorstands, der dem Mitglied in Textform ( § 126 b BGB ) mitzuteilen ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit (Juristische Person),
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss mindestens 2 Monate vor Beendigung der Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.
- durch Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit drei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die für den Vorsitz gewählten Personen beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen.

Die Einladungen ergehen in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens vierzehn Kalendertage liegen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von dem für den Vorsitz gewählten Vereinsmitglied und der protokollführenden Person unterzeichnet.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des jährlichen Berichtes und der Jahresberechnung,
3. die Entlastung der Vorstandes,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Vertreters
5. die Änderung der Satzung
6. die Auflösung der Vereins,
7. sonstige Angelegenheiten gemäß Satzung und solchen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

1. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende,
2. Der stellvertretende Vorsitzende/ die stellvertretende Vorsitzende,
3. Der Schriftführer/ die Schriftführerin,
4. Der Kassenführer/ die Kassenführerin,
5. Der stellvertretende Kassenführer/ die stellvertretende Kassenführerin.

Die Vorstandsmitglieder zu 1. bis 5. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl der neuen Vorstandsmitglieder weiter. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt. Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die als doppelt zu wertende Stimme des Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden.

## **§ 10**

### **Gemeinnützigkeit**

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen zur Hälfte an die „v. Bodenschwingsche Stiftungen Bethel“ und den „Gelsenkirchener Hospiz-Verein e. V.“. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden drei Vorstandsmitglieder, die zum Vorsitz, zur Schriftführung und zur Kassenführung gewählt sind, als Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt einzeln.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 25.01.2009 in Kraft

---

#### **Hinweis:**

Satzung zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2014.  
Vollzogen durch die Bestätigung des Amtsgerichts Gelsenkirchen am 11. Dezember 2014.